

Die Staatsregierung bemerkt zu dieser Position:

„Die Blindenanstalt in Dresden, zur Ausbildung unheilbarer Blinder bestimmt, wird in fortwährend steigenden Verhältnissen in Anspruch genommen. Diese Erscheinung ist eine erfreuliche, weil sie keineswegs auf einem gegen früher häufigeren Vorkommen des Erblindens, sondern darauf beruht, daß Private und Gemeinden immer mehr die wohlthätige Wirksamkeit der Anstalt erkennen und deshalb häufiger als früher deren Hilfe in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grunde hat der Bestand bis zu der durch die vorhandenen Räumlichkeiten zur Zeit gebotenen Grenze, d. h. auf 90 Köpfe, erhöht und der Voranschlag auf diese Anzahl gegründet werden müssen.

Veranschlagt sind:

	1849/51.	1852/54.	mehr.	weniger.
	Ehrl. Ngr. Pf.	Ehrl. Ngr. Pf.	Ehrl.	Ehrl. Ngr. Pf.
Gesamtaufwand:	9634	10405	771	— — —
Eigene Einkünfte:	2589	2805	216	— — —
An Zuschuß	7045	7600	555	— — —
Desgleichen per Kopf:	88 1 9	84 13 3 $\frac{1}{2}$	—	3 18 5 $\frac{2}{3}$

Hieraus ergibt sich, daß ungeachtet der im Allgemeinen auf die Höhe des Postulats so ungünstig wirkenden Umstände doch eine sehr erhebliche Minderung in den Kosten, wie solche sich auf den einzelnen Kopf vertheilen, erzielt worden ist.

In dieser Anstalt findet der höchste Aufwand pro Kopf statt, was leicht aus der zu lohnender Arbeit selten sich eignenden Fähigkeit unheilbarer Blinder sich erklärt, wozu noch kommt, daß, sobald die Individuen in irgend einem Erwerbszweige einen Grad von Vollkommenheit erreicht haben, sie aus der Anstalt entlassen werden, weil dann der Anstaltszweck an ihnen als erreicht betrachtet werden muß. Der geringe Erlös wird aber auch in Uebereinstimmung mit den hierüber am Landtage 1843 getroffenen Bestimmungen vollständig zum Fond für entlassene Blinde verwendet und würde der Zuschuß noch weit höher sich belaufen, wenn nicht unter andern minder bedeutenden Einnahmen

105 Thlr. für die 2 Freistellen vom Fürsten von Schönburg,
550 = für 10 Freistellen von den Meißner Kreisständen,
648 = für 12 Freistellen vom Dlusstieff'schen Stiftungsfond,

250 = Renten vom Legatenfond,
1200 = von Familien und Gemeinden,

2753 Thlr. Summe als Einnahme zu verrechnen wären, was den Aufwand pro Kopf um circa 31 Thlr. ermäßigte.

Die Erhöhung des Postulats gegen die letzte Bewilligung ist eine nothwendige Folge der vermehrten Kopfzahl und würde noch größer sein müssen, wenn nicht, wie die vorstehende Uebersicht nachweist, der Aufwand pro Kopf um 3 $\frac{3}{5}$ Thlr. ermäßigt wäre.

Die Deputation kann dieser Erhöhung nicht entgegen treten und empfiehlt

7600 Thlr. für die Blindenanstalt in Dresden zur Bewilligung.

Präsident D. Haase: Bewilligt die Kammer die in der dritten Unterposition der Position 28

postulirten 7600 Thaler für die Blindenanstalt zu Dresden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Rittner:

IV. Das Landeswaisenhaus in Großenhennersdorf.

Es werden gefordert:

4500 Thlr., die letzte Bewilligung betrug
3600 = also gegenwärtig

900 Thlr. mehr.

In den ausführlichen Erläuterungen hierzu giebt die Staatsregierung zu erkennen, daß die in Folge eines ständischen Antrages über die zweckmäßige Umgestaltung dieser Anstalt angestellten Erörterungen nachgewiesen haben,

Vergl. Landtagsacten vom Jahre 1850/51, Beilage zur III. Abthl. S. 344 und

Mittheilungen der zweiten Kammer Nr. 48. Seite 1008,

daß das Bedürfnis einer öffentlichen vom Staate unterhaltenen Erziehungsanstalt hauptsächlich für solche Kinder vorhanden ist, welche, sei es wegen der sittlichen Verderbtheit, des liederlichen und leichtsinnigen Lebenswandels ihrer Eltern oder sonstigen Ernährer, und wenn es Waisen sind, wegen Armuth der zu ihrer Versorgung zunächst subsidiar verpflichteten Gemeinden in der Regel einer völligen sittlichen Verwilderung rettungslos anheimfallen.

Die Erfahrung habe ferner gelehrt, daß vorzugsweise Kinder aus solchen Verhältnissen in Großenhennersdorf auch bisher untergebracht worden sind, und diese Erfahrung habe schon im Jahre 1839/40 den ständischen Beschluß veranlaßt, durch welchen die Kategorie der Aufnahmefähigen dergestalt erweitert worden ist, daß damit der größte Theil der Lebensverhältnisse getroffen wird, in welchen eine sittliche Verwilderung der Kinder in der Regel einzutreten pflegt.

Andererseits habe man den frühern beiläufigen Zweck der Anstalt: Beförderung der Spatencultur und Heranbildung landwirthschaftlicher Diensthöfen schon seit längerer Zeit beinahe ganz aufgeben müssen, da erstere Cultur nur wenig Anwendung beim vaterländischen Ackerbau finde und letztgenannte Heranbildung nur diesem Zwecke ausschließlich angepaßte Einrichtungen bedingt habe, wodurch eine Vorbildung für alle andere Berufsarten ausgeschlossen worden wäre.

Hiernächst habe man sich überzeugen müssen, daß die Besserungsanstalt zu Bräunsdorf nicht ausreicht, um neben der Verwirklichung ihres nächsten Zweckes, Aufnahme und correctionelle Behandlung jugendlicher, zur Detention in die Anstalt begnadigter Verbrecher und solcher verwahrloster Kinder, bei denen die der Gemeinde zu Gebote stehenden Besserungsmittel vollständig, aber ohne Erfolg angewendet worden sind, auch noch den Gemeinden, vorzugsweise den ärmeren, ausreichende Gelegenheit zu bieten, die Erziehung der ihrer Fürsorge anheim fallenden armen Kinder gegen eine mäßige Entschädigung der Anstalt zu übertragen und durch Unterbringung in derselben theils ihre Verpflichtung mit geringem Aufwande zu erfüllen, theils sich vor der Verwilderung der betreffenden Kinder und den daraus für das Gemeindeleben entstehenden traurigen Folgen zu schützen.

Unter diesen Umständen, und da die Anstalt zu Großenhennersdorf zu Beförderung dieses letztgedachten Bedürfnisses schon seither wesentlich beigetragen, habe man kein Bedenken getragen dem oben erwähnten ständischen Antrage zu entspre-